

Satzung
über die Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes
der Stadt Eichstätt
(Wochenmarktgebührensatzung)

vom 27.03.1992 i.d.F. vom 16.11.2001

Die Stadt Eichstätt erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Eichstätt vom 24. März 1992, Nr. 028-01/16 genehmigte Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Standplätze auf dem Wochenmarkt werden Gebühren erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der einen Standplatz benutzt. Schuldner ist auch derjenige, für den der Standplatz benutzt wird.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Standplätze.
- (2) Die Gebühren werden mit dem Entstehen fällig.

§ 4
Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr wird als Tagesgebühr für jeden Wochenmarkt einmalig erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt pro Markttag 1,00 € pro Quadratmeter Verkaufsfläche. Ergeben sich bei der Flächenberechnung Bruchzahlen, so ist bei Werten

bis einschließlich 0,5 qm auf volle Quadratmeter abzurunden, bei Werten von mehr als 0,5 qm auf volle Quadratmeter aufzurunden.

§ 5 Gebührenrückerstattung

Werden Standplätze nach Entrichtung der Gebühr nicht oder nur zeitweise benutzt, so besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Gebührenrückerstattung.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juni 1992 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benützung des Wochenmarktes der Stadt Eichstätt vom 16. Dezember 1953 außer Kraft.

Der § 6 betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 27.03.1992, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt Nr. 14 vom 03.04.1992.

Die vorstehende Fassung gilt seit 01.01.2002, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt Nr. 47 vom 23.11.2001 und Nr. 48 vom 30.11.2001.